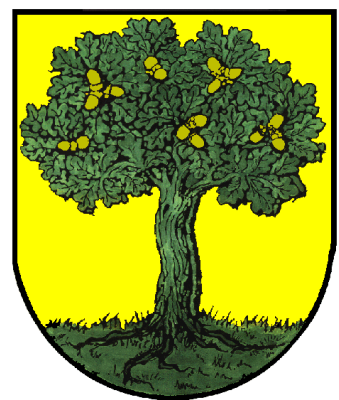


Satzung der Gemeinde Eichwalde über örtliche Bauvorschriften für Kinderspielplätze

(Kinderspielplatzsatzung)



Eichwalde, 02.11.2005

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Arten von Kinderspielplätzen.....	3
§ 3 Pflicht zur Errichtung von Kinderspielplätzen.....	3
§ 4 Erhaltung von Kinderspielplätzen.....	3
§ 5 Anforderungen an Größe, Ausstattung und sichere Benutzbarkeit von Kinderspielplätzen	3
§ 6 Verzicht auf die Herstellung von Kinderspielplätzen	4
§ 7 Ordnungswidrigkeiten.....	4
§ 8 In-Kraft-Treten	4

Satzung der Gemeinde Eichwalde über örtliche Bauvorschriften für Kinderspielplätze (Kinderspielplatz-Satzung)

Präambel

Auf Grund

- der §§ 5 Abs. 1 und 35 Abs. 2 Nr. 10 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210)
 - in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 3 und 81 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 16. Juli 2003 (GVBl. I. S. 210), geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2003 (GVBl. I. S. 273)
- hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde in ihrer Sitzung am 02.11.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung der Gemeinde Eichwalde über örtliche Bauvorschriften für Kinderspielplätze gilt im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Eichwalde.

§ 2 Arten von Kinderspielplätzen

Kinderspielplätze werden errichtet als

1. Spielflächen für Kleinkinder im Vorschulalter,
2. Spielplätze für Kinder von sechs bis zwölf Jahren,
3. Bolzplätze für Jugendliche.

§ 3 Pflicht zur Errichtung von Kinderspielplätzen

- (1) Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen sind auf dem Baugrundstück oder auf einer Gemeinschaftsanlage in Verbindung mit anderen privaten Kinderspielplätzen ein Kinderspielplatz mit Spielfläche für Kleinkinder im Vorschulalter und ein Spielplatz für Kinder von sechs bis zwölf Jahren herzustellen.
- (2) Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als 30 Wohnungen ist zusätzlich zu dem Kinderspielplatz mit Spielflächen für Kleinkinder im Vorschulalter sowie der Spielfläche für Kinder von sechs bis zwölf Jahren ein Bolzplatz für Jugendliche herzustellen.

§ 4 Erhaltung von Kinderspielplätzen

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder deren Rechtsnachfolger hat dafür Sorge zu tragen, dass die Kinderspielplätze, ihre Zugänge und Einrichtungen in einem benutzbarem Zustand erhalten werden, insbesondere ist der Spielsand nach Bedarf, mindestens 1 x jährlich zu reinigen und die Wartung und Instandsetzung der Spielgeräte (Verkehrssicherungspflicht) vorzunehmen.
- (2) Mit Baumaßnahmen genehmigte Spielplätze sind zu erhalten. Jede Umnutzung ist abweichend von § 67 ff der Brandenburgischen Bauordnung genehmigungspflichtig. Kinderspielplätze dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde Eichwalde verändert, teilweise umgestaltet oder ganz beseitigt werden.

§ 5 Anforderungen an Größe, Ausstattung und sichere Benutzbarkeit von Kinderspielplätzen

- (1) Die Größe und Ausstattung eines Kinderspielplatzes richtet sich nach der Art, Zahl und Größe der Wohnungen auf dem Grundstück. Die Größe der Kinderspielplätze ist wie folgt zu bemessen:

1. Spielflächen für Kleinkinder im Vorschulalter	1 m ² je Bewohner, mindestens 25 m ²
2. Spielplätze für Kinder von sechs bis zwölf Jahren	1 m ² je Bewohner, mindestens 40 m ²
3. Bolzplätze für Jugendliche	1 m ² je Bewohner, mindestens 250 m ²

Der Bemessung ist je Aufenthaltsraum jeder Wohnung ein Bewohner zugrunde zu legen; dies gilt auch für Gemeinschaftsanlagen.

- (2) Kinderspielplätze sind mindestens mit einer Sitzbank für Aufsichtspersonen auszustatten. Für die Ausstattung mit und die Anordnung und Aufstellung von Spielgeräten sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die DIN-Reihe DIN EN 1176 sowie die DIN 33943 in den jeweiligen gültigen Fassungen, zu beachten.
- (3) Kinderspielplätze sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegenüber Verkehrsflächen, Kfz-Stellplätzen, Standplätzen für Abfallbehälter und Gewässern abzugrenzen und auf dem Baugrundstück möglichst weit von diesen Anlagen entfernt anzuordnen.
- (4) Kinderspielplätze sind so herzustellen und instand zu halten, dass sie sicher und ohne Missstände benutzbar sind und die Gesundheit der Kinder nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird. Bepflanzungen und sonstige der räumlichen Gliederung dienende Elemente dürfen die Spielfläche nicht einschränken. Sie dürfen keine vermeidbaren Gefahren für die Kinder in sich bergen. Giftige Pflanzen, insbesondere *Euonymus europaea* (Pfaffenhütchen), *Daphne mezereum* (Seidelbast), *Laburnum anagyroides* (Goldregen), *Taxus baccata* (Eibe) und *Ilex aquifolium* (Stechpalme) dürfen auf Kinderspielplätzen nicht verwandt werden.
- (5) Spielplätze müssen über mindestens einen barrierefreien Zugang erreichbar sein.

§ 6 Verzicht auf die Herstellung von Kinderspielplätzen

Die Herstellung eines Spielplatzes für Kinder von sechs bis zwölf Jahren oder Bolzplatzes für Jugendliche auf dem Baugrundstück ist nicht erforderlich, wenn

1. in unmittelbarer Nähe (nicht mehr als 100 m von den dazugehörigen Wohnungen) ein Spielplatz oder Bolzplatz als Gemeinschaftsanlage geschaffen wird oder vorhanden ist, und dessen Nutzung für das Baugrundstück rechtlich gesichert ist,
2. in unmittelbarer Nähe (nicht mehr als 100 m von den dazugehörigen Wohnungen) ein öffentlicher Spielplatz oder Bolzplatz vorhanden ist,
3. nach der Art der Wohnungen (z.B. Einraumwohnungen oder Altenwohnungen) nicht mit dem dauernden Aufenthalt von Kindern zu rechnen ist, oder
4. die naturräumliche Umgebung der Wohnungen ausreichende Spielmöglichkeiten bietet.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 keinen Spielplatz errichtet,
2. § 5 Abs. 1 einen Spielplatz von geringerer Größe errichtet,
3. § 5 Abs. 2 einen Spielplatz nicht nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach DIN EN 1176 sowie DIN EN 33943 herrichtet,
4. § 5 Abs. 3 einen Spielplatz nicht von Anlagen, von denen eine Gefahr ausgeht, abgrenzt,
5. § 4 Abs. 2 ohne Zustimmung der Gemeinde Eichwalde einen Spielplatz verändert, teilweise umgestaltet oder ganz beseitigt,

kann gemäß § 79 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 5 der Brandenburgischen Bauordnung mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eichwalde, 07.11.2005

Dr. Ekkehard Schulz
Bürgermeister

